



Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Sieber

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz und der Rat der Gemeinde Sieber haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 05. Januar 1972 den Zusammenschluß ihrer Gemeinden zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Gemäß § 19 der Nieders. Gemeindeordnung vom 04. März 1955 (Nds. GBVI. Sb. I S. 126) in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321) werden die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Sieber in nachstehendem Gebietsänderungsvertrag wie folgt vereinbart:

§ 1 Rechtsnachfolge

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Herzberg am Harz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Sieber.

Die Stadt Herzberg am Harz ist verpflichtet, das eingegliederte Gebiet so zu fördern, daß seine Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Name

Der Name der bisherigen Gemeinde Sieber wird als Ortschaftsbezeichnung (§ 13 NGO) der Stadt Herzberg am Harz weitergeführt. Er soll in das amtliche Wohnplatzverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3 Gemeindeverfassung

Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz nimmt dieser die Befugnisse des Rates auch für die neu hinzugekommene Ortschaft wahr. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsausschuß und für den Ratsvorsitzenden der Stadt Herzberg am Harz.

Der bisherige Rat der Gemeinde Sieber besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode als Ortsrat im Sinne des § 55a NGO fort. § 11 findet Anwendung. Die Neuwahl des Rates und des Ortsrates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Verwaltung

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Sieber werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Herzberg am Harz übernommen.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen keine Kündigungen auszusprechen, es sei denn, aus wichtigem Grund.

Sitz der Verwaltung der Stadt Herzberg am Harz wird das Rathaus der Stadt Herzberg am Harz.

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, für die künftige Ortschaft Sieber zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in den Räumen der Gemeindeverwaltung einzurichten und darin nach Bedarf Sprechstunden

abzuhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.

Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden können. Sie nimmt gleichzeitig die Aufgaben der örtlichen Kurverwaltung wahr.

Die Stadt bildet gemäß § 52 Personenstandsgesetz einen Standesamtsbezirk. Mit der Wahrnehmung des Amtes des Standesbeamten soll vorbehaltlich der Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 54 Personenstandsgesetz) der bisherige Standesbeamte der Stadt Herzberg am Harz beauftragt werden.

§ 5 Einrichtungen

Die in der Gemeinde Sieber bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt in der Ortschaft Sieber als Gruppe der gemeinsamen Wehr der Stadt Herzberg erhalten, sie wird als Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz, Ortschaft Sieber, bezeichnet.

Der Gemeindebrandmeister führt die Dienstbezeichnung Ortsbrandmeister.

Die Erhaltung der bisherigen Schiedsmannsbezirke ist anzustreben.

§ 6 Ortsrecht

Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Sieber treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

Die Bebauungspläne „Runde Wiesen“ und „Palmwiese“ der Gemeinde Sieber gelten weiter, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Abwasser- und Wassersatzung der Gemeinde Sieber sowie die dazugehörenden Gebührenordnungen treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß außer Kraft. Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, die Straßen des Ortsteils Sieber in das Verzeichnis der Straßen aufzunehmen, die nicht von der Stadt Herzberg am Harz gereinigt werden.

Die Kurtaxordnung und die Friedhofsordnung gelten als Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Sieber nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Herzberg am Harz geltende Ortsrecht mit Inkrafttreten dieses Vertrages in Kraft.

Die Entschädigung der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach den für die Mitglieder des Rates der Stadt Herzberg am Harz geltenden Vorschriften. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird durch die Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz festgesetzt.

§ 7 Steuern

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gelten in der Ortschaft Sieber die für die Stadt Herzberg am Harz geltenden Realsteuerhebesätze.

Hinsichtlich der Hundesteuer verpflichtet sich die Stadt Herzberg am Harz, die z. Z. bestehende Regelung für die Dauer von 5 Jahren nur mit Zustimmung des Ortsrats der Ortschaft Sieber zu ändern.

§ 8 Rücklagen

Die bei dem Zusammenschluß in der Gemeinde Sieber vorhandenen Rücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet, soweit nicht der Rat im Einvernehmen mit dem Ortsrat etwas anderes beschließt.

§ 9 Aufgabenerledigung

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Sieber im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, vorbehaltlich evtl. notwendig werdender Genehmigungen und Zustimmungen durch die Aufsichtsbehörde, folgende Vorhaben durchzuführen:

1. Die Sieberpromenade wird weiter bis zum Bremerhaus ausgebaut und ausgeleuchtet.
2. Das Bauvorhaben Birkental wird fortgeführt.
3. Die Straßen, Wege und Plätze sind weiter auszubauen und zu unterhalten, insbesondere ist in der Goldenkestraße ein Bürgersteig anzulegen.
4. Die Straßenbeleuchtung ist weiter zu verbessern und zu erweitern.
5. Nach Fertigstellung der Grundschule im Mahnte-Gebiet sollen die Schüler der Grundschule aus dem Ortsteil Sieber in Herzberg am Harz beschult werden. Der ordnungsmäßige Transport der Schüler ist zu gewährleisten. Das Schulgebäude in Sieber ist bei Auflösung der Schule für Fremdenverkehrszwecke zu verwenden.
6. Eine Verbesserung der Busverbindungen zwischen Herzberg und Sieber ist mit Nachdruck anzustreben.
7. Die Vorstellungen und Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Sieber, wie sie sich insbesondere aus dem Grundsatzvermerk vom 18.02.1969 und aus dem Bericht betr. Gebiets-erweiterung der Harzgemeinden an den Landkreis Zellerfeld vom 20.05.1969 ergeben, werden als Grundlage für die weitere Entwicklung und Förderung der Ortschaft, soweit sie nicht übergeordneten Planungen widersprechen, anerkannt.
8. Die Stadt verpflichtet sich, die Planung der Gemeinde Sieber hinsichtlich der Schwimmhalle weiter zu betreiben. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung durch entsprechende Zuschüsse gesichert ist und die Schule für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Die Reihenfolge der in dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen wird im Einvernehmen mit dem Ortsrat bestimmt.

§ 10 Ortsrat

In der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz ist vorzusehen, daß gemäß § 55a NGO in der bisherigen Gemeinde Sieber ein Ortsrat gebildet wird, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Ortsbürgermeister) wählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrats wird analog § 32 NGO in der Hauptsatzung bestimmt.

Der Ortsrat wird jeweils mit dem Rat der Stadt Herzberg am Harz gewählt.

§ 11 Zuständigkeiten des Orsrates

Dem Ortsrat werden, vorbehaltlich ausschließlich gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm gem. § 14 des Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

1. Die Instandhaltung und Benutzung der im Eigentum der eingegliederten Gemeinde stehenden Bau- und Wohngrundstücke (Hochbauten) sowie die Unterhaltung und Überwachung der übrigen Einrichtungen (Denkmäler, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ortschronik) der eingegliederten Gemeinde.
2. Beschlußfassung über die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich nur auf die Ortschaft Sieber und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt.
3. Die Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen und Veranstaltungen der Kurverwaltung und die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Sieber.
4. Angelegenheiten der Mitwirkung des Schulträgers nach dem Schulverwaltungsgesetz bei der Besetzung von Lehrerstellen an Schulen im Ortsteil.
5. Beschlußfassung über Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, soweit sie sich auf die Ortschaft Sieber beschränken.

Der Ortsrat tritt bei Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Verwaltungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz, soweit dieser gem. § 57 Abs. 2 NGO zuständig wäre.

Des weiteren ist der Ortsrat in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Ortschaft zu hören.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Änderung der Gemeindegrenzen im Bereich der Ortschaft.
2. Die Benennung von Straßen und Plätzen.
3. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel, über die der Ortsrat verfügen kann.
4. Die Aufstellung von Bauleitplänen.
5. Die Planung der Volksschule.
6. Die Besetzung der Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen.
7. Die Errichtung und Erhaltung, Benutzung sowie Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht nach Abs. 1 die ausschließliche Zuständigkeit des Orsrats gegeben ist.
8. Der Erlaß, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen.
9. Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.
10. Der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsaußenstelle und die städtischen Einrichtungen der Ortschaft betrifft.
11. Die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsaußenstelle und bei den städt. Einrichtungen in der Ortschaft Sieber beschäftigt werden sollen, sowie die Übertragung oder Entziehung von Aufgaben der Verwaltungsaußenstelle.
12. Den Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Ortschaft.
13. Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister.

Die Stadt Herzberg am Harz stellt durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicher, daß der Ortsrat in den vorgenannten Angelegenheiten gehört wird, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gelangt.

Im Einvernehmen mit dem Ortsrat kann seine Zuständigkeit geändert werden.

§ 12 Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

Der Stadtdirektor bereitet die Beschlüsse des Ortsrates vor und führt sie aus; er erfüllt die ihm vom Ortsrat übertragenen Aufgaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat in solchen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrats teilzunehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

Der Stadtdirektor kann sich durch einen von ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

Ist der Stadtdirektor der Auffassung, daß ein Beschluß des Ortsrats die Befugnisse des Ortsrats überschreitet oder das Wohl der Stadt gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 13 Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben in der Ortschaft Sieber soll sich der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen soll der Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

§ 14 Haushaltsmittel

Die Stadt Herzberg am Harz wird für die Wahrnehmung der in § 11 Abs. 1 genannten Aufgaben des Ortsrats angemessene Haushaltsmittel bereitstellen, und zwar für die Dauer von 5 Jahren mindestens den Betrag, den die bisherige Gemeinde Sieber für diese Aufgaben im Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieses Vertrages vergangenen 5 Jahre insgesamt ausgegeben hat.

Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen.

Nach Ablauf von 5 Jahren sind Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 1 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsrat zu führen.

§ 15 Maßnahmen besonderer Art

Die Benutzung der Sportanlagen und der Bücherei und der übrigen öffentlichen Einrichtungen wird den Schulen, Vereinen, Verbänden und Einwohnern der bisherigen Gemeinde Sieber zu denselben Bedingungen eingeräumt, die für die entsprechenden Benutzergruppen der Stadt Herzberg am Harz gelten.

Die von der Stadt den Vereinen eingeräumten Vergünstigungen werden auch den Vereinen der bisherigen Gemeinde Sieber eingeräumt.

§ 16
Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz

Die Stadt Herzberg am Harz verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

§ 17
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß in Kraft.

Herzberg am Harz, den 5. Januar 1972

Stadt Herzberg am Harz

Bürgermeister
Jarck

Stadtdirektor
Müller

Sieber, den 5. Januar 1972

Gemeinde Sieber

Bürgermeister
Engelke

Gemeindedirektor
Wagner

Genehmigt

gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321 ff.).

Hildesheim den 29. März 1972
- 196-104 70/Ha -

Der Regierungspräsident
in Hildesheim
Im Auftrage

Boecker

Die Veröffentlichung des genehmigten Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Herzberg am Harz und der Gemeinde Sieber vom 05.01.1972 wird im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor der Gemeinde Sieber angeordnet.

Herzberg am Harz, den 26. April 1972

Der Stadtdirektor

Müller